

Kabinett
des Wirtschaftsministers

~~BM Dr. Ditz~~
BM Dr. Ditz

Wien, am 9.5.95
GZ: 10.101/136-Pr/10a/95

XIX. GP-NR

735/AB

1995-05-10

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

ZIA

868 10

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 868/J betreffend Durchsetzung der Grundfreiheiten in der Europäischen Union, welche die Abgeordneten Helmut Peter, Reinhard Firlinger, Volker Kier, Hans Peter Haselsteiner, Partnerinnen und Partner am 29. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 3 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, daß eine Firmengründung in Frankreich für das Verchartern eines Bootes notwendig sein soll, und gelten ähnliche Regelungen auch in anderen Ländern der Europäischen Union?

Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, daß solch eine Firma zu 51 % in französischem Besitz sein muß, und gelten ähnliche Regelungen auch in anderen Ländern der Europäischen Union?

Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer Konzession für den Charter-Betrieb eines Bootes, vor dem Hintergrund, daß sowieso ein Touristik-Unternehmen mit der Abwicklung der Geschäftsfälle betraut wurde?



Kabinett
des Wirtschaftsministers

- 2 -

BM Dr. Ditz

Antwort:

Wesen der Dienstleistungsfreiheit ist zum Unterschied von der Niederlassungsfreiheit, daß in ihrer Ausübung gerade kein Sitz im Destinatärstaat benötigt wird. Dieser Unterschied ist auch deswegen bedeutsam, weil sich die Dienstleistungsfreiheit großteils direkt auf EG-Primärrecht stützt, während die Niederlassungsfreiheit nach nationalem Recht, das dessen ungeachtet EU-primärrechtskonform ausgestaltet sein muß, beurteilt wird, was impliziert, daß die Dienstleistungsfreiheit in höherem Maße liberalisiert ist.

"Während das Erfordernis der Zulassung eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, ist das Erfordernis einer festen Niederlassung praktisch die Negation dieser Freiheit. Es hat zur Folge, daß Artikel 59 E(W)G-Vertrag, dessen Ziel es gerade ist, die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit solcher Personen zu beseitigen, die nicht in dem Staat niedergelassen sind, in dessen Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, jede praktische Wirksamkeit genommen wird. Für die Zulässigkeit eines solchen Erfordernisses muß daher nachgewiesen werden, daß es eine unerläßliche Voraussetzung für die Erreichung des verfolgten Zieles ist."

Diesen Sätzen des Europäischen Gerichtshofes aus dem Urteil Kommission/Deutschland, "Versicherungen", Rs. 205/84 vom 4.12.1986, RN 52, ist nichts mehr hinzuzufügen. Es ist nicht zu sehen, wie die französischen Behörden ihre Überwachungsaufgabe bezüglich der Abwicklung der Chartergeschäfte, zumal diese ohnehin von einem französischen Unternehmen wahrgenommen werden, nur bei einer Niederlassung im Land ausüben könnten. Daß der Europäische Gerichtshof bei der Approbierung einer solchen ausnahmsweisen Sitzklausel sehr restriktiv vorgeht, erhellt nicht zuletzt auch aus dem oz. "Versicherungen"-Fall. Es ist somit festzuhal-



Kabinett
des Wirtschaftsministers

~~_____~~
~~_____~~
BM Dr. Ditz

- 3 -

ten, daß das Erfordernis einer Niederlassung im Destinatärstaat der Dienstleistung für den vorliegenden Fall als dem Art. 59 EGV widerstreitend und somit EU-widrig einzustufen ist. Hinzuzufügen ist jedoch, daß, nachdem sich die Dienstleistungsfreiheit an in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Wirtschaftstreibende richtet, das Erfordernis eines rechtmäßigen Sitzens im Ausgangsstaat (Österreich) vermutlich als EU-konform zu beurteilen wäre.

Selbst wenn man jedoch von der Prämisse ausginge, daß das Sitzerefordernis EU-konform ist, würde die Bedingung, daß die Firma mehrheitlich in französischem Eigentum stehen muß, einen glatten Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 67 EGV darstellen.

Punkt 4 der Anfrage:

In welchen Zeiträumen rechnen Sie mit der Umsetzung der europäischen Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Sachverhalte der Fragen 1 bis 3 in die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU (wie Frankreich, insbesondere aber auch Griechenland)?

Antwort:

Zu angestrebten bzw. erforderlichen Zeithorizonten im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften in das nationale Recht anderer EU-Staaten kann keine Stellung bezogen werden, abgesehen davon, daß es sich teilweise um Rechtsmaterien handelt, die im autonomen Regelungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten verbleiben sollen.

Punkt 5 der Anfrage:

In welcher Form werden Sie sich in der Europäischen Union für Umsetzung besagter Rechtsgrundsätze in den genannten Bereichen einsetzen?



Kabinett
des Wirtschaftsministers

~~_____~~
~~_____~~
BM Dr. Ditz

- 4 -

Antwort:

Die Umsetzung des EU-Rechtes in die nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Staates. Auf die erforderliche Umsetzung von gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen des EU-Rechts in die nationale Rechtsordnung eines anderen Staates kann von österreichischer Seite kein Einfluß genommen werden.

Punkt 6 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie die diesbezügliche Rechtslage in Österreich?

Antwort:

Die Gewerbeordnung 1994 gilt grundsätzlich für alle in Österreich gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten. Eine Tätigkeit wird gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie

1. selbständig,
2. regelmäßig und
3. in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, betrieben wird. Liegen diese drei Voraussetzungen hinsichtlich einer ausgeübten Tätigkeit vor, so ist Gewerbsmäßigkeit gegeben, die GewO 1994 anzuwenden und folglich die für diese Tätigkeit erforderliche Gewerbeberechtigung zu begründen. Die Vermietung von Wasserfahrzeugen unterliegt im Gegensatz zu dem gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 GewO 1994 vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommenen Betrieb von Schifffahrtsunternehmen mit Wasserfahrzeugen dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung. Die bloße Bootsvermietung bildet den Gegenstand eines freien Gewerbes. es wäre daher eine entsprechende Gewerbeberechtigung hierfür zu begründen. Für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung für ein freies Gewerbe bedarf es lediglich der Erfüllung der für den Antritt eines jeden Gewerbes erforderlichen allgemeinen Vor-



Kabinetts
des Wirtschaftsministers

- 5 -

BM Dr. Ditz

aussetzungen. Der Erbringung eines Befähigungsnachweises oder der Erlangung einer Bewilligung bedarf es hingegen nicht.

Neben natürlichen Personen können gemäß § 9 Abs. 1 GewO 1994 auch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer oder Pächter (§§ 39, 40 GewO 1994) bestellt haben. Die Geschäftsführer oder Pächter müssen die für den Gewerbeantritt erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen und daher insbesondere auch einen allenfalls vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbringen.

Punkt 7 der Anfrage:

Sind Sie bereit, die Durchsetzung der einschlägigen EU-Normen in letzter Konsequenz auch durch eine Klage beim EuGH zu erzwingen?

Antwort:

Die Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Allerdings könnte Österreich diesfalls nicht direkt klagen: Entweder müsste Österreich auf indirektem Wege ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 169 EGV, das von der Kommission einzuleiten ist, erwirken, oder die Betroffenen müssten im Wege eines Musterprozesses auf nationaler Ebene auf einen ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 177 EGV ermöglichenden Vorlagebeschluss des jeweiligen nationalen Gerichts hinwirken.

